STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Müller

9. Juli 2019

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2019 zur Neuplanung eines Schulhofs für das Neue Städtische Gymnasium im Bereich Schülershof
Vorlagen-Nr.: VI/2019/05091

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 einen Beschluss zur Neuplanung eines Schulhofs für das Neue Städtische Gymnasium im Bereich Schülershof, Vorlagen-Nr.: VI/2019/05091, gefasst.

Die Intention des Antrages der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU/FDP und DIE LINKE und der mehrheitlichen Beschlussfassung im Stadtrat ist, den Schüler*innen der aufwachsenden Schule Neues Städtisches Gymnasium mehr Freiflächen zur Nutzung als Schulhof zur Verfügung zu stellen.

Derzeit wird intensiv mit dem Schulleiter und der Verwaltung an einer Lösung gearbeitet, um den Schülerinnen und Schülern weitere Pausenflächen *auf dem Schulgelände* des Neuen Städtischen Gymnasiums anzubieten. Vorschläge dazu sollen in der Stadtratssitzung im August präsentiert werden.

Der Stadtrat hat folgenden Beschluss getroffen:

„1. Der Stadtrat hebt den am 23.03.2017 gefassten Baubeschluss Freiflächengestaltung Schülershof, 1. BA (VI/2016/02570) auf.

2. Die Planungen für die Freiflächen Schülershof werden unter folgenden Maßgaben überarbeitet:

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER

a. *Das Gymnasium erhält einen abgegrenzten Bereich zur Nutzung als Schulhof, der direkt südlich an das Gebäude der ehemaligen Gutjahrschule grenzt und genügend Schulhoffläche für ca. 450 Schüler*innen bietet.*
b. *Für die Aufteilung der Fläche zwischen dem Gebäude der Schule und der Straße „Schülershof" (siehe zeichnerische Darstellung in der Antragsbegründung) ist zwischen den Nutzungen Gehweg, Ruhender Verkehr und Schulhof ein Kompromiss bei der Flächenaufteilung zu finden. Dem Stadtrat sind hierzu planerische Lösungsvorschläge mit jeweils unterschiedlichen Verteilungen der Nutzungsarten vorzulegen.*
c. *Zu den entwickelten Varianten sind jeweils die Auswirkungen auf die bisher beantragten und für weitere Bauabschnitte vorgesehenen Fördermittel im Bereich Schülershof darzustellen.*

3. *Die Neuplanung mit Varianten und einer Vorzugsvariante sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen."*

Mit Beschlusspunkt 1 hat der Stadtrat den Baubeschluss des – in dieser Angelegenheit aufgrund der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen abschließend entscheidenden – Vergabeausschusses vom 23. März 2017 (Vorlagen-Nr.: VI/2016/02570) zur Freiflächengestaltung Schülershof aufgehoben. Gemäß § 46 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Nach dieser Regelung darf der Stadtrat jede Angelegenheit wieder vom Ausschuss zurückholen und selbst in Beschlüsse beschließender Ausschüsse vor deren Vollzug eingreifen, indem diese geändert oder aufgehoben werden. Hierbei ist zu beachten, dass beschließende Ausschüsse selbstständig anstelle des Stadtrates entscheiden und insoweit nach außen vom Gesetz ein Vertrauenstatbestand in die Beschlüsse dieser Ausschüsse gesetzt wird. Der Stadtrat hat daher zur Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche von Dritten bei einem beabsichtigten Eingriff in einen gefassten Beschluss eines beschließenden Ausschusses zu prüfen, ob durch den Beschluss bereits Rechtspositionen Dritter begründet wurden und durch den Eingriff verletzt werden würden.

Die Verwaltung hat in der Stellungnahme zum Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Basis des Baubeschlusses des Vergabeausschusses vom 23. März 2017 die Ausführungsplanung erstellt wurde. Für das Vorhaben *„Gestaltung öffentlicher Raum Schülershof"* wurden im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" Fördermittel in Höhe von 233.333,33 EUR bewilligt und abgerufen. Von diesen Mitteln wurden 29.484,10 EUR zuzüglich 14.742,05 EUR Eigenmittel, mithin insgesamt 44.226,15 EUR, für Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 ausgegeben.
Wird die Maßnahme nicht wie bewilligt umgesetzt, sind die vorgenannten Fördermittel in voller Höhe an das Land zurückzuzahlen. Darüber hinaus werden durch das Land für die nicht fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben.

Die Aufhebung des Baubeschlusses des Vergabeausschusses vom 23. März 2017 widerspricht daher § 46 Abs. 2 KVG LSA.

Darüber hinaus hat der Stadtrat mit Beschlusspunkt 2 beschlossen, dass das Gymnasium einen abgegrenzten Bereich zur Nutzung als Schulhof erhält, der direkt südlich an das Gebäude der ehemaligen Gutjahrschule grenzt und genügend Schulhoffläche für ca. 450 Schüler*innen bietet. Bei den hierfür avisierten Flächen (Gehweg – Gutjahrstraße – Parkplatz am Schülershof) handelt es sich um Teile einer öffentlich gewidmeten Straße i. S. des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Mit der dauerhaften Abgrenzung dieser Flächen werden diese der Allgemeinheit entzogen.

Eine Straße bzw. ein Teil einer Straße kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA eingezogen werden, wenn sie

1. keine Verkehrsbedeutung mehr hat

   oder

2. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

1. Verkehrsbedeutung

Der unmittelbar an das Schulgebäude angrenzende Gehweg (Gutjahrstraße) ist der Teil der Wegebeziehung von der Moritzkirche/Dreyhauptstraße über den Schülershof zum Marktplatz. Er wird täglich von vielen Menschen genutzt. Der Parkplatz dient derzeit bevorzugt den Anwohnern (Anwohnerparken) und ist täglich zu 100 % ausgelastet.

Die Verkehrsbedeutung der Flächen ist demzufolge weiterhin gegeben, so dass eine Einziehung aufgrund Entfalls der Verkehrsbedeutung nicht erfolgen kann.

2. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Die Einziehung oder Teileinziehung einer Straße nach § 8 StrG LSA ist die Umkehr der Widmung (§ 6 Abs. 1 StrG LSA), mit der die Straße als öffentliche Sache ihrem jeweiligen Zweck entsprechend für alle oder nur bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise für den Verkehr freigegeben wird. Der Rechtsbegriff der *„überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls“* in § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA ist diesem Kontext folgend dahin auszulegen, dass straßenbezogene Gesichtspunkte, d.h. insbesondere verkehrliche und verkehrsplanerische bzw. städtebauliche örtliche und überörtliche Belange Berücksichtigung finden sollen und eine Abgrenzung zu außerverkehrlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Dezember 2015, Az.: 7 ME 53/15, juris).

Die Nutzung des für die Einziehung vorgesehenen Straßenraums soll als Schulhof für den Pausenaufenthalt erfolgen. Rechtliche Vorgaben zur Größe eines Pausenhofes für Gymnasien bestehen in Sachsen-Anhalt nicht. In den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulbaus (RdErl. des MK vom 18.5.1994 – 22.1-81341, MBl. LSA Nr. 43/1994, S. 1463 ff.) werden als Planungshilfe für Neubauten 3 bis 5 m² je täglich anwesender Schüler als Freifläche empfohlen. Der Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 enthält einen Zielwert für Außenflächen von 2,5 bis 5 m² je Schüler (Vorlagen-Nr.: VI/2018/03930, Tabelle 47 - Raumbedarfsplanung, Seite 64). Der Baubeschluss Sanierung des Neuen städtischen Gymnasiums, Bauabschnitte 2 und 3, vom 28. März 2018 (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03645) enthält keine Ausführungen zur Größe von Pausenfreiflächen.

Am Neuen Städtischen Gymnasium lernen derzeit rund 500 Schüler*innen, die nach dem Wunsch der Schulleitung allesamt zeitgleich die Freiflächen zur Hofpause nutzen sollen. Je Schultag finden bis zu zwei ca. 30-minütige Hofpausen statt. Das Schulgrundstück verfügt über einen Innenhof mit einer für die Hofpause nutzbaren Fläche von 1.800 m², d. h. für jeden Schüler stehen rund 3,6 m² zur Verfügung und damit mehr Fläche als in den Förderrichtlinien und im Schulentwicklungsplan als Mindestwert empfohlen. Ab einer Schülerzahl von 720 verringert sich die Fläche je Schüler auf 2,5 m² und erreicht den unteren Zielwert des Schulentwicklungsplans. Erst bei Erreichen der Zielplanung von 896 Schülern im Jahr 2023 stehen jedem Schüler 2,0 m² Innenhoffläche zur Verfügung.

Eine mögliche Staffelung der Pausenzeiten zur optimaleren Ausnutzung der Freiflächen lehnt die Schulleitung ebenso ab, wie eine Nutzung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gehwegfläche als offener Pausenhof mit temporärer Abgrenzung für die Klassenstufe

11 und 12. Die Ablehnung wird seitens der Schulleitung mit zu aufwendigen organisatorischen Maßnahmen begründet.

Der Gemeingebrauch des Gymnasiums als Anlieger umfasst in gewissen Grenzen auch die Nutzung der öffentlichen Straße. Allerdings ist nicht jedes Nutzungsinteresse am Straßengrundstück gleich auch als „Grund des öffentlichen Wohls" zu qualifizieren, es muss sich vielmehr stets um ein (eigenes) verkehrliches Interesse handeln (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.). Die Zugänglichkeit des Gymnasiums über den Gehweg (Gutjahrstraße) ist jedoch in jeder Hinsicht gewahrt. Die Arrondierung der eigenen Grundstücksfläche mit dem Ziel der Grundstücksflächenvergrößerung stellt keinen Grund des öffentlichen Wohls im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA dar.

Darüber hinaus stehen dem Erweiterungswunsch aber auch die Nutzungsinteressen der Allgemeinheit entgegen. Diese nutzt den Gehweg (Gutjahrstraße) als Teil der geradlinigen Wegebeziehung zum Marktplatz. Zudem soll dieser Freiraum grundhaft saniert werden, um eine Aufenthaltsqualität herzustellen. Für diese Maßnahme liegt ein Stadtratsbeschluss vor, Städtebaufördermittel sind bewilligt, Planungsleistungen erbracht und die Ausschreibung der Bauleistung steht unmittelbar bevor. Eine dauerhafte Abgrenzung führt zur Unterbrechung der Wegebeziehung und infolgedessen zu Umwegen. Der Freiraum für die Allgemeinheit wird begrenzt und endet an der Einmündung Höhe Olearíusstraße.

Mit der Einziehung des Parkplatzes würden 31 Pkw-Stellplätze entfallen. Eine Ersatzfläche steht in zumutbarer Entfernung als Flächenausgleich nicht zur Verfügung. Die Folge wäre ein erhöhter Parkdruck, insbesondere für die Anlieger, mit entsprechendem Parksuchverkehr.

Nach alldem können keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls herangezogen werden, um eine Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA zu rechtfertigen.

Der Beschluss des Stadtrates zur Neuplanung eines Schulhofs für das Neue Städtische Gymnasium im Bereich Schülershof, Vorlagen-Nr.: VI/2019/05091, ist daher rechtswidrig gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA und darüber hinaus aus den vorgenannten Gründen auch nachteilig (§ 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA). Ich bin somit gesetzlich verpflichtet, diesem hierdurch zu widersprechen.

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ich – wie oben dargestellt – eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit mit dem Stadtrat und im Interesse des Neuen Städtischen Gymnasiums anstrebe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister